

Ifd. Nr.	Thema	Unterthemen (62)	Inhalt	Fragestellung an den Datenschutz	Antworten (Zusammenfassung)
1	Sonstiges	Größere „Beifreiheit“ der BA bei den gesetzlichen Normen	Klarstellungs- und Änderungsbedarfe bei: * „Erforderlichkeit“ des Datenzugriffs, § 73 SGB X (Richtervorbehalt bei Strafermittlungssachen), * Erhebungsgrundsatz versus Once-Only-Prinzip, * Fehlende IT-Zugriffsmöglichkeiten für Fachaufsicht (und damit auch für Fachaufsicht in Leistungsmissbrauchsangelegenheiten)		Hinsichtlich fehlender IT-Zugriffen wird auf folgende Ausnahmeregelung, die in jedem fachlichen Berechtigungskonzept (faBK) enthalten ist, hingewiesen: „Für die Vergabe von Zugriffsrechten trägt die jeweilige Führungskraft die Verantwortung. Über die in dem vorliegenden faBK zum FV hinausgehende und/oder abweichende Vergabe von Zugriffsrechten im FV entscheidet die Führungskraft entsprechend der ihr übertragenen Verantwortung im Einzelfall und dokumentiert die dazu erforderliche Begründung zur Nachprüfbarkeit.“
2	Auskunftsersuchen	Richtervorbehalt bei Strafverfahren	Richtervorbehalt bei Strafverfahren: Kripo fragt wegen eines Strafverfahrens an, bei dem wir Geschädigte sind. Die Bestimmungen verlangen von uns zu antworten, Auskünfte erhalte die Kripo nur, wenn das richterlich genehmigt werde.	Ist der "Richtervorbehalt" tatsächlich auch in den Fällen anzuwenden, in denen die BA als Geschädigte im Verfahren auftritt?	Nein. § 73 SGB X gilt nicht, wenn die BA/gE Geschädigte ist. Wenn es um Sozialleistungsmisbrauch geht, dann ist § 69 SGB X einschlägig.
3	Datenaustausch	Kommunikationswege zum Datenaustausch größerer Datenmengen	Allgemein kann zu diesem Punkt gesagt werden, dass eine Behördenkommunikation auf dem schnellsten und technisch verwertbaren Weg nur per Mail möglich wäre – hier ist i.d.R. keine Kommunikation möglich, weil die Partner nicht über die Möglichkeit verfügen, verschlüsselt mit der BA zu kommunizieren. Elektronische Dateien bzw. Anhänge können somit nicht praktikabel ausgetauscht werden.	Welche alternativen Kommunikationswege zum Datenaustausch (auch größerer Datenmengen) zwischen Behörden gibt es?	* Behördenpostfach * Post * USB-Safe-Stick * Letzt Externe kann zur verschlüsselten Mail-Kommunikation mit der BA eingeladen werden. Hinweis aus dem Fachbereich FGL21: Eine Kommunikation mit den Hauptzollämtern über den elektronischen Rechtsverkehr wird aller Voraussicht nach ab 1.1.2026 möglich sein.
4	Auskunftsersuchen	Umfangreiche Auskunftsersuchen im SGB III von Ermittlungsbehörden (Polizei)	Wiederholte polizeiliche Auskunftsersuchen, die sich (auch) auf den Bezug von Leistungen beziehen. Diese können nicht im gewünschten Umfang, sondern nur in den Grenzen des § 88 SGB X beantwortet werden.	Wie müsste eine Anfrage einer Ermittlungsbehörde begründet sein, um eine umfangreiche Auskunft von der BA zu erhalten? Ist eine richterliche Beschluss immer zwingend notwendig?	Die anfragende Behörde muss keine Rechtsgrundlage zur Datenübermittlung liefern. Dies ist nach § 67 d SGB X Aufgabe der übermittelnden Behörde (BA/gE). Bei § 88 SGB X dürfen keine Angaben zum Leistungsbezug gemacht werden. § 73 SGB X verlangt eine richterliche Anordnung. Wenn Sozialleistungsmisbrauch vorliegt, dann sind alle Informationen, die zur Verfolgung von Leistungsmissbrauch erforderlich sind, nach § 69 SGB X zulässig. Die Ermittlungsbehörden müssen daher Angaben zur Straftat bzw. Delikt angeben.
5	Zugriffsberechtigung	Eingeschränkter Zugriff auf das Fachverfahren e-Akte	Verdachtsfälle Leistungsmissbrauch bei bundesweiten Bildungs-/Maßnahmeträger. Kein bundesweiter sowie rechtskreisübergreifender Zugriff auf e-Akten durch die OWI-Stellen. Abgaben an StA erfolgt einzeln (pro OS) Gefahr: Einzelfallbearbeitung je StA -> Falleinstellung geringeres öffentliches Interesse. Fachbereiche können nicht auf andere Fachverfahren verzweigen. Beispiel: KUG-Bezug liegt vor, gleichzeitig ist AN Alo gemeldet, gleichzeitiger EGZ- und KUG-Bezug Der Austausch (allg. Fallbesprechung) mit anderen Behörden (HZA/StA/Kripo) ist dadurch eingeschränkt.	Ist es denkbar, Fachteams (z.B. OWI) mit umfangreicheren e-Akten-Zugriffen auszustatten?	e-Hierzu sind Änderungen im fachlichen Berechtigungskonzept erforderlich. Datenschutzrechtlich dürfen <u>Sondereinheiten</u> Zugriffsrechte bekommen, die sie für die Aufgabenerledigung benötigen. Praxistipp: Hinweis zur Nutzung des Fachverfahrens Falke auch in den geschilderten Verdachtsfällen Leistungsmissbrauch bei bundesweiten Bildungs-/Maßnahmeträgern. Das Fachverfahren bietet neben einer guten administrativen Unterstützung der Fälle auch eine bundesweite Suchmöglichkeit, so dass die Betroffenheit von anderen Dienststellen ermittelt werden kann. Dann ist eine gezielte Kontaktaufnahme mit den betroffenen Dienststellen möglich.
6	Zugriffsberechtigung	Eingeschränkter Zugriff auf das Fachverfahren eSolution	Über das Anwenderportal eSolution kann eine Abfrage bei der bei Deutschen Rentenversicherung hinterlegten Daten erfolgt. Bezüglich eines Arbeitgebers ist es über dessen Betriebsnummer möglich sich auf mehrere Jahre rückwirkend alle dort gemeldeten Arbeitnehmer anzeigen zu lassen. Für Arbeitnehmer ist es (über die auf der Abrechnungsliste angegebenen Sozialversicherungsnummer) möglich sich Daten wie Beginn und Ende des Arbeitsverhältnisses, dessen Meldung als sozialversicherungspflichtig oder nicht und etwaige Änderungen anzeigen zu lassen. Damit ist es oftmals möglich, festzustellen, ob im Kurzarbeitergeld abgerechnete Arbeitnehmer überhaupt im Betrieb gemeldet bzw. sozialversicherungspflichtig beschäftigt wurden, bzw. wann die Beschäftigung begann und endete. Im Widerspruchsverfahren sind oftmals genau diese Fragen strittig, leider fehlt es oft an Zugriffsrechten, um eine Abfrage über eSolution durchzuführen. Kommt es auf diese gemeldeten Daten an, ist mithin eine zeitaufwendige Anfrage über das entsprechende Fachteam zu stellen.	Ist es denkbar, Widerspruchsstellen mit e-Solution-Zugriffen auszustatten?	Wenn eine Organisationseinheit für Leistungsmissbrauch zuständig ist, dürfen diese auch die entsprechenden Berechtigungen erhalten, z.B. SGG, OWI, Leistungsbereiche (im Rahmen der Zuständigkeit).
7	Zugriffsberechtigung	Eingeschränkter Zugriff auf unterschiedliche Aktensegmente des Fachverfahrens e-Akte	SGG/ Owi-Akten: Wurden Unterlagen nicht eingereicht, der Mindestlohn unterschritten oder lagen Gründe vor, einen Leistungsmissbrauch anzunehmen, war eine entsprechende Mitteilung an die Einleitung eines Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahrens zu tätigen. Einleitung und Abschluss entsprechender Verfahren werden mittels einer Verfügung an dem entsprechenden Dokument in der E-Akte dokumentiert. Unbekannt bleibt dabei jedoch das konkrete Ergebnis, es besteht im Rahmen der Bearbeitung des Vorganges in der Regel auch kein Zugriff auf die von der VorX geführte Kommunikation, stellt die StA oder Kriminalpolizei im Anschluss jedoch inhaltliche Fragen, sollen diese durch die entsprechende Fachabteilung beantwortet werden. Ermittlungsergebnisse oder der konkrete Abschluss der Verfahren sind den Vorgangsakten damit nicht zu entnehmen. Kommt es auf diese gemeldeten Daten an, ist mithin erneut eine zeitaufwendige Anfrage über das entsprechende Fachteam zu stellen.	Ist es denkbar, Fachteams (z.B. OWI oder SGG) mit umfangreicheren e-Akten-Zugriffen auszustatten?	Zugriff nur im Einzelfall bei konkreter Anfrage. Keine generelle Erweiterung der Zugriffsrechte zulässig
8	Zugriffsberechtigung	Eingeschränkter, überregionaler Zugriff auf das Fachverfahren e-Akte	Ein Vorgang kann zurzeit nur von einem Team bearbeitet werden. Will ein anderes Team Zugriff auf den Vorgang nehmen, zunächst die Zuständigkeit zu übertragen. Oftmals fallen im Rahmen des Kurzarbeitergeldes die örtliche Zuständigkeit bei Antrags- und Anzeigenbearbeitung auseinander. Dies führt dazu, dass der entsprechende Vorgang jeweils aufwändig auf das jeweilige Team übertragen, bzw. zurückgeholt werden muss, um auf den Vorgang überhaupt Zugriff zu haben. Zumindest die Berechtigung für die Rückholung haben jedoch nur wenige Personen in der BA. Hier ist mithin gegebenenfalls zunächst eine zeitaufwendige Anfrage an das jeweilige Team zu stellen, bevor der Vorgang bearbeitet werden kann.	Ist es denkbar, Fachteams (z.B. OWI oder SGG) mit umfangreicheren e-Akten-Zugriffen auszustatten?	Die e-Akte ist aus gutem Grund dienststellenbezogen. Dienststellenübergreifende Zuständigkeiten bestehen nur in besonderen Ausnahmefällen. Temporäre Zugriffsberechtigungen sind hingegen möglich.

9 Datenaustausch	Kommunikationswege zum Datenaustausch größerer Datenmengen und fehlende IT-Schnittstellen	Im Rahmen der Bearbeitung von Leistungsmissbrauchsverdacht-Fällen ist oftmals eine Zusammenarbeit mit den entsprechenden Ermittlungsbehörden erforderlich. Im Rahmen der Sachbearbeitung betraf dieses oftmals z.B. das Finanzamt. Im Rahmen der Widerspruchsbearbeitung sind oftmals bereits StA und Kriminalpolizei involviert. Die Kommunikation erfolgt dabei stets unter Wahrung des (Sozial-)Datenschutzes. Der Datenaustausch ist dabei äußerst mühsam, da eine Übersendung größerer Datenmengen oftmals nicht zeitgemäß ist. Selbst Rechtsanwälten und Gerichten können Akten elektronisch zur Verfügung gestellt werden, die Übermittlung von Daten an Ermittlungsbehörden muss jedoch per gesichertem USB-Stick erfolgen oder postalisch. Erfolgt eine postalische Übersendung der Akten zum Vorgang, werden diese auf Seiten der StA-/Kriminalpolizei eigenständig digitalisiert, paginiert und sortiert, wodurch die von uns bezeichneten Fundstellen bzw. Aktenteile nicht mit der Bezeichnung und Paginierung dieser Fundstellen und Aktenteile bei der jeweiligen Behörde übereinstimmen. Es besteht nicht einmal die Möglichkeit kleinere Anfragen per verschlüsselter E-Mail zu beantworten, dies hat postalisch zu erfolgen. Zeitverzögerungen treten somit jeweils bei der Beschaffung der gesicherten USB-Sticks, der postalischen Übersendung und der dann erforderlichen Bearbeitungszeit bis hin zum Zugang der etwaigen Rückantwort ein.	Welche alternativen Kommunikationswege zum Datenaustausch (auch größerer Datenmengen) zwischen Behörden gibt es?	<ul style="list-style-type: none"> * Behördenpostfach * Post * USB-Safe-Stick * Jeder: Externe kann zur verschlüsselten Mail-Kommunikation mit der BA eingeladen werden.
10 Auskunftersuchen	Auskunftersuchen der BA bei Finanzbehörden	Finanzbehörden sehen sich teils wegen der Regelungen im Steuerrecht rechtlich gehindert Auskünfte zu erteilen.	Unterliegen die Finanzbehörden tatsächlich besonderen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (Steuerrecht)?	<p>Ja, das Steuergeheimnis ist ähnlich stark ausgeprägt wie das Sozialgeheimnis § 30 AO, § 35 SGB I.</p> <p>Hinweis aus dem Fachbereich FGL21: Eine Übermittlungsbefugnis kann in §§ 21 Abs. 4 SGB X i.V.m. § 30 Abs. 4 Nr. 2 AO gesehen werden Über die Zulässigkeit der Übermittlung entscheidet die Finanzbehörde.</p>
11 Zugriffsberechtigung	Vernetzung über Zuständigkeitsgrenzen (z.B. SGB III und SGB II) - Eingeschränkter Zugriff auf Fachverfahren	Eine Vielzahl von Missbrauchsfällen in der Vergangenheit hat sich nicht auf bestimmte Bezirke oder eine bestimmte Leistungsart begrenzt. Insbesondere wenn kein Zugriff besteht ist in allen Fällen innerhalb der BA zu erläutern welche Informationen aus der jeweiligen Akte benötigt werden. Ein eigener Zugriff auf alle relevanten Fälle innerhalb der BA würde das erheblich vereinfachen. Dafür könnte es auch eine Funktion und Berechtigung geben, Fälle explizit mit Begründung freischalten zu können, wobei die Zugriffe dann besonders geloggt werden. Insbesondere der fokussierte Blick, der mit der Aufklärung des Missbrauchsfall hauptsächlich betrauten Person, würde dann nicht verloren gehen. Darüber hinaus sollte es für das Thema Leistungsmissbrauch einen Zugriff auf Fälle des SGB II geben. Nur so könnte Mehrfach- und Doppelbezug schnell ermittelt werden. Im Kontext rechtskreisübergreifenden Leistungsmissbrauch gehe ich auf Grund des Datenschutzes und der fehlenden Auswertungsmöglichkeiten vor Ort von einer großen Dunkelziffer aus (auch in Fällen die bereits als Leistungsmissbrauchsfall identifiziert wurden).	Wäre ein rechtskreis- und Zuständigkeitsüberschreitender Datenzugriff nach aktueller Rechtslage realisierbar?	<p>Beim Datenaustausch zwischen JC und BA handelt es sich um Datenübermittlungen, da die JC eigene Verantwortliche nach § 50 Abs. 2 SGB II sind. Datenübermittlungen können nach § 69 SGB X zulässig sein, jedoch bedarf es einer Einzelfallprüfung. Ein pauschaler Abgleich ist unstatthaft. Problem optierende Kommune Gleichheitsgrundsatz</p> <p>Behörde (BA)GJ.</p> <p>Bei § 68 SGB X dürfen keine Angaben zum Leistungsbezug gemacht werden. § 73 SGB X verlangt eine richterliche Anordnung. Wenn Sozialleistungsmissbrauch vorliegt, dann sind alle Informationen, die zur Verfolgung von Leistungsmissbrauch erforderlich sind, nach § 69 SGB X zulässig. Die Ermittlungsbehörden müssen daher Angaben zur Straftat bzw. Delikt angeben.</p>
12 Auskunftersuchen	Umfangreiche Auskunftersuchen von Ermittlungsbehörden (Polizei)	Für die Übermittlung von Sozialdaten seitens der BA an Polizei und Strafverfolgungsbehörden ist der § 68 SGB X einschlägig. Im Fall von Strafverfahren u.U. auch die §§ 72 und 73 SGB X. Die Anfragen umfassen im Falle der Anfragen im Rahmen § 68 SGB X oft Tatbestände, die nach dem Wortlaut der Vorschrift nicht übermittelt werden dürfen. Oft lassen die Anfragen nicht ist eine richterliche Beschluss immer zwingend notwendig? SGb X, die weitere Übermittlungsspielräume eröffnen, lassen die Anfragen nicht erkennen, ob es um entsprechende Verbrechen oder Straftaten von erheblicher Bedeutung geht. Die DatBest der BA legen die Tatbestände aus hiesiger Sicht restriktiv aus. Hier kommt es zu der skurrilen Situation, dass ein mutmaßlicher Leistungsmissbrauch zu Lasten der BA nicht adäquat von der Polizei aufgeklärt werden kann, wenn wir nur die Sozialdaten nach § 68 SGB X übermitteln. Dieser Umstand führt zu erheblicher Unsicherheit im Einzelfall und hohen Prüfungsaufwänden bei zuarbeitenden Personen. Die letzte Entscheidung obliegt hier aber bekanntermaßen den eigens bevollmächtigten Personen. Es wäre insgesamt wünschenswert, den Rahmen des Zulässigen in der DatBest praxisnäher abzubilden.	Wie müsste eine Anfrage einer Ermittlungsbehörde begründet werden, um eine umfangliche Auskunft von der BA zu erhalten?	<p>Die anfragende Behörde muss keine Rechtsgrundlage zur Datenübermittlung liefern. Dies ist nach § 67 d SGB X Aufgabe der übermittelnden Behörde (BA)GJ.</p> <p>Bei § 68 SGB X dürfen keine Angaben zum Leistungsbezug gemacht werden. § 73 SGB X verlangt eine richterliche Anordnung. Wenn Sozialleistungsmissbrauch vorliegt, dann sind alle Informationen, die zur Verfolgung von Leistungsmissbrauch erforderlich sind, nach § 69 SGB X zulässig. Die Ermittlungsbehörden müssen daher Angaben zur Straftat bzw. Delikt angeben.</p>
13 Zugriffsberechtigung	Vernetzung über Zuständigkeitsgrenzen (z.B. SGB III und SGB II) - Eingeschränkter Zugriff auf Fachverfahren	Viele Unternehmen sind bundesweit mit Betrieben/Niederlassungen vertreten. Ohne bundesweiten Zugriff können solche Fälle nur schwer herausgefunden werden. Damit verbunden sind auch die doppelte Abrechnung von Arbeitnehmern (m/w/d) umfangreicheren Zugriffen auszustatten? Schwierig ist auch Informationen über Leistungsbezug (SGB II/ SGB III) von vermeintlichen AN zu bekommen. Teilweise sind AN ausgeschieden werden aber noch mit KuG abgerechnet und bekommen aber schon Arbeitslosengeld. Auch ein Zugriff : einen möglichen Kindergeldbezug würde die Ermittlungen wesentlich vereinfachen. Ein weiteres Problem ist die Vertretung der BA vor Gericht wenn das Gericht außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des OS liegt. Zum Beispiel OS X ist zuständig aber Gerichtsverhandlung ist in Y. Hier wäre ein übergreifendes Arbeiten wünschenswert was der Datenschutz aber wegen der Zugriffsrechte auf die eAkte nicht zulässt. Dies führt zu langen Reisezeiten.	Ist es denkbar, Fachteams (z.B. OW oder SGG) mit	<p>Bundesweite Zugriffe sind denkbar, wenn eine Einheit auch bundesweit zuständig ist. Ansonsten müssen die Informationen dort beschafft werden, wo sie vorliegen. Häkchenlösung: Ein Zugriff ist nur möglich, wenn ein konkreter Tatverdacht entsteht.</p>
14 Auskunftersuchen	Auskunftersuchen der BA bei Dritten (z.B. Bearbeitung von AG-OWI, deren Gewerbe nicht im „klassischen“ Sinne meldepflichtig sind. (Ärzte, Juristen, etc.) Ärztekammern)	Auskunftersuchen (z.B. Privatadresse des Arztes) bei den jeweiligen Kammern schlägt fehl.	Wie müsste eine Anfrage an bspw. eine Ärztekammer begründet sein, um eine umfangliche Auskunft, insb. der Privatadresse zu erhalten?	<p>Grundsätzlich sind nach § 67 a SGB X Sozialdaten immer beim Betroffenen zu erheben. Eine Abfrage bei Dritten kommt nur höchst ausnahmsweise in Betracht, wenn die übermittelnde Stelle zur Übermittlung an die BA befugt ist. Die Ärztekammer hat keine Übermittlungsbefugnis gegenüber der BA)GJ.</p> <p>Möglichkeit der Versagung bzw. Aufhebung, wenn Sachverhalt nicht aufgeklärt werden kann.</p> <p>Hinweis aus dem Fachbereich FGL 21 1. Grundsätzlich gilt, dass für im Bußgeldverfahren zu verarbeitende personenbezogene Daten die Vorschriften des Teils 3 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gelten. Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das 2. Kapitel des SGB X sind nicht anzuwenden. 2. Im Verwaltungsverfahren ist die Privatschrift der verantwortlich handelnden Person nicht erforderlich, weil sich das Auskunftersuchen gegen den AG richtet. 3. Wird eine Auskunft nicht erteilt und ist die verantwortlich handelnde Person nicht bekannt, kann ein BG-Verfahren gegen unbekannt eingeleitet werden. In diesem Fall gilt § 46 Abs. 2 OWIG und die Vorschriften der StPO sind anwendbar. Danach hat die Verfolgungsbehörde, soweit das OWIG nichts anderes bestimmt, im Bußgeldverfahren dieselben Rechte und Pflichten wie die Staatsanwaltschaft bei der Verfolgung von Straftaten. Was bedeutet das konkret? Grundsätzlich sind die JC dann befugt, von allen Behörden Auskünfte zu verlangen und Ermittlungen jeder Art durchzuführen, also Beweise zu erheben. Das bedeutet regelmäßig, die möglichen Zeugen (z. B. Personalsachbearbeiter) zu vernehmen. Daneben stehen noch viele weitere strafprozessuale Maßnahmen zur Verfügung. Rückfragen sind ausschließlich an den Fachbereich zu stellen mangels Bezug zum Datenschutz.</p>
15 Zugriffsberechtigung	Fallbearbeitung von Personen mit Schutzkennzeichen	Fallbearbeitung von Personen mit Schutzkennzeichen (S / M / Z)	Die Suche nach „Vorhandenen Akzentypen“ funktioniert bei Personen mit Schutzkennzeichen nicht. Laut Rückmeldung der Zentrale gibt es keinerlei Berechtigung (auch nicht in der Zentrale), die ein Auffinden dieser Akten ermöglicht. Die zunehmende Zahl der Fälle (insbesondere Mitarbeiterfälle aufgrund vieler befristeter Beschäftigungen bei der BA) sowie die inzwischen „lebenslange“ Dauer der Kennzeichnung führt zu erheblichen Einschränkungen. Wie ließe sich so ein Sachverhalt datenschutzkonform auflösen?	<p>Sinn und Zweck der Schutzkennzeichenfälle ist die Nicht Auffindbarkeit im System. Eine datenschutzkonforme Lösung ist nicht darstellbar.</p>

16	Datenaustausch	Kommunikationswege zum Datenaustausch größerer Datenmengen mit dem HZA	Kommunikation/Zusammenarbeit mit Hauptzollämtern – eher eine Bearbeitungseinschränkung/Aufwandserhöhung als eine Verfolgungsmöglichkeit	Welche alternativen Kommunikationswege zum Datenaustausch (auch größere Datenmengen) zwischen Behörden (insb. dem Hauptzollamt) gibt es?	* Behördenpostfach * Post * USB-Safe-Stick * Jedaz : Externe kann zur verschlüsselten Mail-Kommunikation mit der BA eingeladen werden.
17	Zugriffsberechtigung	Eingeschränkter Zugriff auf das Fachverfahren KIWI	Es wäre hilfreich, wenn im Rahmen der Prüftätigkeit KuG-AP die Mitarbeiter/innen Zugriff auf KIWI erhalten könnten – analogt wie die MA im AgPlus-Bereich. Dadurch würden sich manche Rückfragen bei den Arbeitgebern reduzieren und die Abarbeitung würde schneller gehen.	auszustatten?	Nein! Trennung von Steuer- und Sozialdaten.
18	Datenaustausch	Ermittlungsverfahren vom Hauptzollamt - Übermittlung von Ermittlungsergebnissen samt zugrunde liegender Daten	Das HZA hat im Rahmen einer Ermittlung zur Bekämpfung von Schwarzarbeit bei einem Arbeitgeber Nachweise über Schwarzgeldzahlungen sichergestellt. Bei Durchsicht wurden beim Arbeitgeber detaillierte Listen sichergestellt, welche belegen, dass viele Arbeitnehmer neben dem offiziell gezahlten, auch schwarz gezahlte Lohnanteile bezogen haben. Dem HZA liegen weitere Nachweise wie z. B. Kontoauszüge, Aussagen von ehemaligen Mitarbeitern, Nachweis LohnzufußC und auch die Verfahren vor dem Sozialgericht wurden vor. Vom HZA werden die exakten Beträge des Lohns pro Monat in eine Liste eingetragen. Für die Bearbeitung in den entsprechenden Teams (OWIG, LA, SGG, Rückforderung) sind die Belege der einzelnen Fälle häufig notwendig. Kopien der vorliegenden Belege – trotz Aufforderung - werden nicht übersandt. Nach Rücksprache mit Hauptzollamt würde der zu dem Zeitpunkt zuständige Staatsanwalt die Belege nicht herausgeben (Datenschutz). Bei einem evtl. Widerspruchsverfahren könne die Rechtsstelle Akteneinsicht beim Amtsgericht beantragen, da beim AG das Verfahren gegen den Arbeitgeber betrieben wird. Durch dieses Vorgehen, werden die Prüfungen im JC erheblich erschwert.	Es wäre daher sehr sinnvoll, wenn das HZA zusammen mit den Informationen und Ergebnissen des dortigen Ermittlungsverfahrens dem Jobcenter direkt die entsprechenden Belege zur Verfügung stellt. Die Prüfung im durch erleichtert. Die Beweisraft kann von Anfang an nachgewiesen werden. Gibt es dafür eine datenschutzrechtliche Grundlage?	Diese Frage sollte durch das HZA als verantwortliche Stelle beantwortet werden. Jedenfalls ist hier das Steuergeheimnis zu beachten.
19	Datenerhebung	Anonyme Anzeigen zu Tätigkeiten im Privathaushalt	Das JC erhält anonyme Anzeigen, dass Kundinnen und Kunden in ihren Wohnungen Tätigkeiten anbieten (z. B. Fußpflege, Haare schneiden, Fingernägel). Das HZA hat keine gesetzliche Befugnis im Privathaushalt zu prüfen. Somit kann nur der Außendienst des JC eingeschaltet werden. Allerdings kann diesem der Zutritt zur Wohnung verwehrt werden. Dies kann zwar auf eine Tätigkeit im eigenen Haushalt hindeuten, ist jedoch kein Beweis dafür. Ein Observieren der Kunden durch das Jobcenter ist nicht gestattet (vgl. Fachliche Weisungen zu § 6 SGB II, Randziffer 6.10).	Welche datenschutzkonforme Maßnahmen wären hier zur Informationsbeschaffung denkbar?	Die Datenerhebung durch den Außendienst ist nur mit Zustimmung des Betroffenen zulässig. Verweigert der Betroffene den Hausbesuch, können die Leistungen versagt oder entzogen werden, wenn der Kunde keine entlastenden Beweise beibringt.
20	Datenerhebung	Beschäftigung über eine Online-Plattformen (Instagram, TikTok, YouTube, usw.)	Beschäftigung über eine Online-Plattformen (Instagram, TikTok, YouTube, usw.) wurde bekannt. Eine Prüfung ist hier kaum möglich, da die BA einen Zugriff auf diese Plattformen nicht zulässt. Zudem ist d über die Online-Plattformen erzielte Einkommen schwierig nachzuweisen.	Welche datenschutzkonforme Maßnahmen wären hier zur Informationsbeschaffung denkbar?	Bei konkretem Verdacht auf Leistungsmissbrauch aus einer anderen Quelle, z.B. Anonyme Anzeige, sind Recherchen möglich. Anlasslos ist eine Recherche nicht zulässig.
21	Datenaustausch	Zusammenarbeit mit der UVG-Stelle	Eine alleinerziehende Mutter wird aufgefordert, UVG zu beantragen. Ein Erstattungsanspruch wird angemeldet. Durch das Jugendamt wird mitgeteilt, dass UVG abgelehnt wurde. Der Ablehnungsbescheid wird nicht zur Verfügung gestellt. Auch wird der Grund der Ablehnung aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht mitgeteilt. Bei der Kunden wird der Ablehnungsbescheid angefordert. Hier stellt sich z.T. heraus, dass der Kindesvater im Haushalt wohnt, was von der Mutter nie mitgeteilt wurde. Somit ist eine Überzahlung entstanden. Diese wäre geringer, wenn durch das Jugendamt direkt der Ablehnungsgrund mitgeteilt worden wäre.	Welche datenschutzkonforme Maßnahmen wären hier zur Informationsbeschaffung denkbar?	Die UVG-Stelle handelt korrekt. Das beschriebene Vorgehen lässt sich derzeit datenschutzkonform nicht beschleunigen. Es gilt der Ersterhebungsgrundsatz beim Kunden. Ggf. muss über die Mitwirkungsvorschriften gehandelt werden, schlussendlich bei Nichtvorlage entscheidungserheblicher Unterlagen die Versagung geprüft werden.
22	Datenaustausch	Zusammenarbeit mit der Meldebehörde und mit Schulen	Eine freizügigkeitsberechtigte Familie (EU-Ausländer) erhält SGB II-Leistungen aufgrund Art. 10 VO (EU) 492/2011. Die Schule teilt dem Ordnungsamt mit, dass dieses Kind der Schule seit längerem fernbleibt (Schulabsentismus). Es wird ein Bußgeldbescheid erstellt und oftmals erfolgt auch eine EMA-Abmeldung von Amtswegen. Eine Mitteilung über den Schulabsentismus erhält das Jobcenter nicht, weder von der Schule noch von der Stelle, welche Bußgeldbescheid erstellt. Auch auf Nachfragen wird aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Auskunft erteilt. Dies führt dazu, dass SGB II-Leistungen weitergezahlt werden, obwohl eine Aufhebung möglich wäre. Bei EMA-Abmeldungen und laufendem SGB II-Bezug wäre zudem ein automatischer Datenabgleich sinnvoll.	Welche datenschutzkonforme Maßnahmen wären hier zur Informationsbeschaffung denkbar? Wäre die Einrichtung eines entsprechenden Datenabgleichs möglich?	Schaffung einer neuen Rechtsgrundlage nötig Informationsbeschaffung denkbar? Vermutung: sehr streng.
23	Datenaustausch	Zusammenarbeit mit der Familienkasse	Die Familienkasse prüft bei freizügigkeitsberechtigten Familien, ob Freizügigkeitsgründe tatsächlich vorliegen. Hinsichtlich Schulabsentismus (s. Punkt 5) gibt es auch eine Meldepflicht der Schulen zur Familienkasse. Soweit der Familienkasse bekannt ist, dass ein SGB II-Bezug vorliegt, informiert sie auch das Jobcenter hierzu. Ein SGB II-Bezug ist der Familienkasse jedoch nur dann bekannt, wenn es in der Vergangenheit einen Erstattungsanspruch gegeben hat. Stellt die Familienkasse in ihrer Prüfung fest, dass keine Freizügigkeit vorliegt, hebt sie die Kindergeldbewilligung auf. Eine Information hierzu erhält das Jobcenter aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht. Die Einstellung der Kindergeldzahlung wird oft erst bei der Prüfung des nächsten WBAs bekannt. Der Aufhebungsbescheid muss dann bei den Kunden angefordert werden. Hier wäre ein automatischer Datenabgleich (Aufhebung Kindergeld und SGB II-Bezug) sinnvoll.	Welche datenschutzkonforme Maßnahmen wären hier zur Informationsbeschaffung denkbar? Wäre die Einrichtung eines entsprechenden Datenabgleichs möglich?	Schaffung einer neuen Rechtsgrundlage für den automatisierten Datenabruf nötig. Ob dies im Einzelfall möglich ist, ist abhängig davon, wie die Familienkasse das Steuergeheimnis auslegt.
24	Zugriffsberechtigung	Eingeschränkter bundesweiter Zugriff auf diverse Fachverfahren und Daten	Vollumfängliche Recherche zu Vorgängen in den IT-Verfahren nicht möglich bzw. zulässig -Bildungsträger rechnet falsch ab, Personaleinsatz ist unplausibel => keine systematische Recherche, ob Personal im Leistungsbezug steht und Einkommen korrekt angegeben wird (vorhandene Informationsquellen können nicht ausgeschöpft werden, obwohl Informationen der Organisation vorliegen) -Kunden unterschiedlicher JC beim selben Arbeitgeber und Beschäftigungsverhältnis lässt Betrug erkennen (AG Scheinfirm Mindestlohnverstoß, Arbeitszeitgestaltung, ...) -Kunden unterschiedlicher JC beim selben Vermieter bzw. Mietverhältnis lässt auf Betrug schließen => Miete zu Wohnungsgröße, Zahl der Untergebrachten im Mietobjekt -Rechtskreisübergreifende und AA-übergreifende Maßnahmenumsetzung (Gutscheinverfahren). Beispiel: Strafanzeigen verschiedener Dienststellen in beiden Rechtskreisen gegen den selben Träger, aber Kommunikation, Austausch und auch Information weiterer Dienststellen über Erkenntnisse nicht möglich (Stichwort: Prävention) -Frage daraus: Spannungsfeld Anwendung § 50 Abs. 1 SGB II, was ist zulässig? -Umsetzung §69 SGB X	Welche Zugriffe und Möglichkeiten des Austausches sind aus datenschutzrechtlicher Betrachtung möglich?	Wenn es eine auf Leistungsmissbrauch spezialisierte Einheit gibt, können umfangreiche Berechtigungen eingerichtet werden, wenn dies fachlich gut begründet werden kann (need-to-know-Prinzip), z.B. EFM
25	Sonstiges	Heterogenität der Entscheidungen von Datenschutzbeauftragten	Beispiel: Anfrage des LKA an EFM wegen Verdacht auf Sozialleistungsbetrug durch einen „Vermieter“ bei Unterbringung von Personen. EFM ermittelt betroffene BG und informiert die jeweiligen JC direkt, mit der Bitte dem LKA zuzuarbeiten. Ergebnis: -Von 11 betroffenen JC haben 5 Auskunft mit datenschutzrechtlicher Begründung abgelehnt -Ein JC hat die Auskunft erteilt -5 JC haben nicht reagiert.	Wie kann sichergestellt werden, dass von lokalen Datenschutzbeauftragten gleich gelagerte Sachverhalte auch gleich bewertet werden?	§ 69 SGB X erlaubt nach Ansicht DS die Übermittlung. Wegen § 50 Abs. 2 SGB II entscheiden die JC dies jedoch in eigener Verantwortung. Die BA hat keine Weisungsbefugnis!

26	Sonstiges	Rechtsunsicherheit bei MA	Rechtsunsicherheit gepaart mit Sorge vor Fehlverhalten und Strafbarkeit	Sind MA persönlich haftbar bei Verstößen gegen den Datenschutz? Welche Dinge gilt es bei Datenaustauschen besonders zu beachten?	Eine persönliche Haftung ist nur bei Verstoß gegen gültige Weisungen möglich. Die übermittelnde Stelle muss prüfen, ob die Übermittlung zulässig ist. Sie darf sich nicht darauf verlassen, dass die anfragende Stelle die korrekte Rechtsgrundlage benennt. Auskunftspflichten (z.B. Amtshilfe etc.) legitimieren keine Datenübermittlung. Es muss immer eine Übermittlungsbefugnis vorliegen. Diese ergebe sich aus den §§ 68 ff. SGB X. Ggf. passgenaue Schulungsangebote zu diesem Thema ermöglichen
27	Datenaustausch	Datenaustausch - Plattform/ Kommunikationswege	Nachdem das LKA vom LandX sehr unpräzise „irgendeinen“ Empfänger in der BA mit der Bitte um Informationen zu einem vermeintlich hier geführten KuG-Vorgang angeschrieben hatte, musste von uns bzw. unsere Datenschutzbeauftragte auf die Nachreichung der Rechtsgrundlage hingewiesen werden. Dass neben der (bis heute) ausgebliebenen Reaktion auch noch der ungeschützte Kommunikationsweg per E-Mail vom LKA genutzt wurde, „rundet“ das Bild hier ab. Dieses Beispiel zeigt auf, dass die jeweiligen Erkenntnisse im Sinne eines sich für beide Seiten einstellenden Synergieeffektes („win-win-Situation“) ohne die Hürde „einer richterlichen Anordnung“ (§ 73 Abs. 3 SGB III) austauschbar sein sollten. Das schließt auch die Bereitstellung einer möglichst von allen Ermittlungsbehörden (Staatsanwaltschaft, LKA, BKA und Zoll) zu nutzenden Plattform für den Informationsaustausch ein. Gleichzeitig muss aber auch die Offenlegung des konkreten Ermittlungsgrundes sichergestellt werden. Die bloße Angabe des LKA, dass hier wegen „des Verdachts der Insolvenzdelikte“ ermittelt wird, dürfte nicht ausreichen, um als BA einen unmittelbaren Handlungsbedarf daraus abzuleiten. Solche Vorgänge sind nicht nur Einzelfälle.	Welche alternativen Kommunikationswege zum ein Fachverfahren haben darf oder nicht? Sind Änderungen an entsprechenden Rollenkonzepten grundsätzlich denkbar?	* Behördenpostfach * Post * USB-Safe-Stick * Jeder Externe kann zur verschlüsselten Mail-Kommunikation mit der BA eingeladen werden.
28	Zugriffsberechtigung	Eingeschränkter Zugriff auf Fachverfahren	Je nach eigenem Dienstposten hat man nur begrenzte oder auch gar keine Zugriffsrechte auf einige Anwendungsprogramme/Datenbanken und Informationsquellen. Rollenkonzepte unterliegen ebenso Vorschriften, wie Vorgaben, wie und wo Dokumentationen erfolgen sollen. So beziehen sich z.B. AGS- Zugriffe überwiegend auf Programme die im AG-Kontext stehen. Um Plausibilitäten von Lohnzahlungen und Lohnangaben zu prüfen, Auffälligkeiten bei Lohnentwicklungen zu erkennen bis hin zum Prüfen, ob SV-Meldungen bestimmter auffälliger Mitarbeiter eines Unternehmens plausibel oder überhaupt erfolgen, sind nur sperrige Anfragen über andere Abteilungen möglich. Insbesondere wenn zunächst nur ein Anfangsverdacht besteht (für den keine Missbrauchsverdachtswarnung vorgesehen ist oder bereits besteht), ist ein entsprechender Queraustausch zu Informationen schwierig. Dies betrifft zum einen den Austausch über Rollenkonzepte hinweg, aber ganz besonders, wenn der Austausch auch noch trägerübergreifend (SGBII/SGBII) oder dienststellenübergreifend erfolgen müsste, um sich ein Gesamtbild der Lage zu verschaffen.	Wie wird festgelegt, wann ein MA Zugriff auf Informationen/ ein Fachverfahren haben darf oder nicht? Sind Änderungen an entsprechenden Rollenkonzepten grundsätzlich denkbar?	Sowohl das TUK, als auch das faBK stecken jeweils die rechtlichen Rahmen der Berechtigungsvergabe im Regelfall ab. Was konkret im Einzelfall vergeben wird, entscheidet die Führungskraft anhand der Aufgabenerledigung. Wenn eine fachliche Begründung vorliegt, dann liegen keine datenschutzrechtlichen Bedenken vor.
29	Datendokumentation	Plattform/ Speicherorte zur Dokumentation	Insbesondere bei Anfangsverdacht ist es ist aktuell schwierig, ohne übergeordnete Koordination, datenschutzkonformen Plattformen und Speicherorte zu initiieren, die man nutzen kann, um z.B. Informationssammlungen zu Auffälligkeiten außerhalb der vorhandenen Anwendungen anzulegen und für zuständigkeitsübergreifenden Austausch zu nutzen. Auch diesen langfristige Ablage von Informationen ist datenschutzrechtlich schwierig. Damit ist es auch schwer möglich, Auffälligkeiten zu strukturieren, um beispielsweise bestimmte Muster besser erkennen und unterbinden zu können. Es gibt keine Kennzeichnungsmöglichkeiten. Betreffen beispielsweise Auffälligkeiten Vorgänge, deren Dokumentationen üblicherweise in Bewerberdatensätzen bearbeitet und verwaltet werden, wird es schon schwierig, überhaupt einen Überblick zu gewinnen, wenn viele dieser Auffälligkeiten bundesweit existieren und auf ein missbräuchlich auftretendes Unternehmen zurück zu führen sind, weil die Hinweise in dem Fall eben bundesweit verstreut auf einzelnen Bewerberdatensätzen ruhen, jeweils in Zuständigkeit einer/eines anderen AAU und nicht parallel auf einem zugehörigen Unternehmensdatensatz mit dokumentiert werden. Jede Auffälligkeit für sich erscheint wie ein unbedeutender Einzelfall. Dass die Menge der Auffälligkeiten dann aber in der Gesamtheit betrachtet nicht mehr unbedeutend ist, fällt auf diese Art der Informationsverwaltung nicht auf.	Wie wird festgelegt, wann ein MA Zugriff auf Informationen/ ein Fachverfahren haben darf oder nicht? Sind Änderungen an entsprechenden Rollenkonzepten grundsätzlich denkbar?	Sowohl das TUK, als auch das faBK stecken jeweils die rechtlichen Rahmen der Berechtigungsvergabe im Regelfall ab. Was konkret im Einzelfall vergeben wird, entscheidet die Führungskraft anhand der Aufgabenerledigung.
30	Datendokumentation	Fehlende Kennzeichnungs- und Querverweismöglichkeiten	Fehlende Kennzeichnungs- Querverweismöglichkeiten ermöglichen auch nicht die Darstellung der Komplexität von Zusammenhängen wenn z.B. verschiedene Unternehmensstandorte und Unternehmensanteile, aber auch anderweitig missbräuchlich miteinander verbandelte „eigenständige“ Unternehmen interagieren, bzw. der Verdacht besteht, dass es sich hat bei Unternehmen um Scheingebilde und missbräuchliche Netzwerkstrukturen handelt.	Wie könnte eine rechtskonforme Dokumentation aussehen, die Querverweise zu anderen AN- und/oder AG-Kund*innen	Ohne konkretes Konzept keine Beantwortung möglich. Ein vorgelegtes Konzept bzw. Idee wird gerne durch DS geprüft und bewertet.
31	Datendokumentation	Schnittstellenübergreifende Dokumentation	Jeder Fachbereich verbleibt in seiner eigenen Ablage – und Organisationsstruktur. Schnittstellenaustausch findet nur bedingt statt. Die Grenze des Austauschs ist der eigene Zuständigkeitsbereich, eine Weiterkoordination versickert häufig unter der Angabe „fällt nicht in unsere Zuständigkeit“, auch fehlt es an Dokumentations- und Ablagestrukturen für Auffälligkeiten außerhalb der eigenen Zuständigkeit. Insbesondere, wenn ggf. (noch) unklar ist, wer zuständig wäre, werden dann Auffälligkeiten nicht ausreichend weiter kommuniziert/dokumentiert.	Wie könnte aus datenschutzrechtlicher Sicht ein Austausch zu Sachverhalten rechtssicher gefördert werden? Wie könnte eine rechtskonforme Dokumentation aussehen?	Dies kann so pauschal nicht beantwortet werden. Ein vorgelegtes Konzept bzw. Idee wird gerne durch DS geprüft und bewertet. Wichtig: Need-to-know-Prinzip ist zwingend zu beachten.
32	Datendokumentation	Dokumentation von "negativen" Verdachtsäußerungen	Da es kaum möglich ist „negative“ Dokumentationen und Verdachtsäußerungen zu erfassen, fallen viele Beobachtungen schon deshalb unter den Tisch, weil man diese nirgends vermerken, dokumentieren und zusammenführen kann und auch nicht gezielt danach suchen könnte.	Wie könnte eine rechtskonforme Dokumentation von Verdachts- und Missbrauchsfällen aussehen?	Nur MA, die für Leistungsmissbrauch zuständig sind, dürfen eine Einsicht haben. EFM hat bereits einen Hinweis zur möglichen Ausgestaltung bekommen erhalten.
33	Datenaustausch	Kommunikationswege zum Datenaustausch größerer Datenmengen	Der datenschutzkonforme Austausch mit anderen Behörden und externen Partnern ist auf Grund bisher eher schlecht ausgebaute Strukturen nur sperrig möglich. Die datenschutzkonforme Übertragung komplexerer Sachverhalte mit Bildern, Anhängen, Links, großen Datenmengen usw. stellt häufig (auch aus Unwissenheit wie es technisch gehen könnte) ein Problem dar. Der verschlüsselte E-Mail-Versand oder direkte Austauschmöglichkeiten über Anwendungsprogramme ist nicht wirklich vorhanden und in der Bereitstellung teils so „knifflig“, dass der zügige Austausch eher stockend bis gar nicht betrieben wird. Auf den Seiten der Beteiligten besteht oftmals eine große Unwissenheit, wie die jeweils andere Seite überze unterstützen könnte und welche Informationen jeweils von Relevanz sind und weitergeleitet werden können/ sollten.	Welche alternativen Kommunikationswege zum Datenaustausch (auch größere Datenmengen) zwischen Behörden gibt es?	* Behördenpostfach * Post * USB-Safe-Stick * Jeder Externe kann zur verschlüsselten Mail-Kommunikation mit der BA eingeladen werden.

34	Auskunftsersuchen des LKA über EFM an betroffene Jobcenter	<p>Bisher war es Praxis, dass das LKA ein Auskunftsersuchen zu Leistungsempfängern SGB II an einer Anschrift an EFM richtet. Wir haben unsererseits dann die Leistungsempfänger an den Anschriften ermittelt, die betroffenen Jobcenter informiert und, unter Weiterleitung des Auskunftsersuchens sowie Angabe der betroffenen Leistungsfälle, gebeten, die vom JC angeforderten Unterlagen (i. d. R. Auszüge aus den Leistungsakten) an das LKA weiterzuleiten. Das LKA erhielt von uns nur die Rückmeldung, welche Jobcenter mit wie vielen Fällen betroffen sind und dass das Auskunftsersuchen m. d. B. u. u. v. W. an die betroffenen Jobcenter weitergeleitet wurde. Dieses Vorgehen hat bisher auch relativ gut und ohne größere Reibungsverluste funktioniert. Anfang 2025 hat EFM nach diesem Vorgehen ein Auskunftsersuchen des LKA bearbeitet. Von mehreren Jobcentern erhielten wir folgende Rückmeldung: ...vielen Dank für die Weiterleitung des Auskunftsersuchens des LKA und der Zusammenstellung der aus dem Jobcenter [...] betroffenen Bedarfsgemeinschaften. Da das Auskunftsersuchen direkt an die Bundesagentur für Arbeit (BA) adressiert ist und BA und Jobcenter jeweils eigenständige Behörden und somit eigenständige datenschutzrechtliche Verantwortliche sind, kann eine Beantwortung durch das Jobcenter [...] nur erfolgen, sofern ein Auskunftsersuchen direkt an das hiesige Jobcenter adressiert ist. Für eine Übersendung der vom LKA ersuchten Informationen an Sie fehlt es ebenfalls an einer Übermittlungsbefugnis; insoweit können Ihnen auch keine Rechercheergebnisse übersandt werden. Möglich wäre, dass Sie im Rahmen Ihrer Bearbeitung des LKA über betroffene Jobcenter informieren, so dass darauf die erforderlichen Daten bei den jeweils zuständigen Jobcentern erhoben werden können. Soweit gesetzliche Übermittlungsbefugnisse bestehen, werden entsprechende Auskunftsersuchen zeitnah beantwortet. Ich bedanke mich im Voraus für Ihr Verständnis und stehe für Rückfragen selbstverständlich gern zur Verfügung...“ Da sich die bisherigen Antworten sehr stark ähneln, gehen wir davon aus, dass es sich um einen Standardtext handelt.</p>	<p>Ist es mittlerweile Vorgabe (Standardschreiben), dass Auskunftsersuchen, die das LKA gesammelt über EFM an die Bundesagentur für Arbeit (BA) adressiert sind, vom JC richtet so von den JC beantwortet werden sollen?</p>	<p>35. In Verdachtsfällen auf Sozialleistungsmisbrauch kann die Übermittlung personenbezogener Sozialdaten von den Jobcentern oder der Bundesagentur für Arbeit an das LKA auf die gesetzliche Befugnis nach § 69 Absatz 1 Nr. 1, 2. Alternative SGB X gestützt werden, soweit dies zur Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist. Die Rechtsauffassung der genannten Jobcenter, wonach die BA und die Jobcenter wegen § 50 Absatz 2 SGB II verschiedene Verantwortliche sind, ist zutreffend. Wenn die Jobcenter daraus den Schluss ziehen, dass eine Weiterleitung nicht in Betracht kommt, sollte die BA dies respektieren. Denn die übermittelnde Stelle (hier Jobcenter) trägt nach § 67d Absatz 1 SGB X die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung. Lösung: Die BA übermittelt BG-Nummern an das LKA für Direktabfrage beim JC. Dies ist zwar ein komplizierter Vorgang, aber zurzeit die einzige Lösungsmöglichkeit eine Datenübermittlung zu ermöglichen.</p>
35	Datenaustausch auf Ebene von Ermittlungsbehörden	<p>Nach allgemeinen Einschätzungen diverser Ermittlungsbehörden wird als besonders verfahrensfördernd der, allerdings nur mit erheblichem Aufwand für alle Seiten zugänglich ausgestaltete, Abgleich der Daten zwischen den Behörden zur Verdichtung der Erkenntnislage angesehen. Siehe Abschlussbericht des BKA-Projekts „UNION“.</p>	<p>Wie müssten die datenschutzrechtlichen Regelungen gestaltet sein, um einen generellen Datenaustausch zwischen Ermittlungsbehörden zielführend zu realisieren?</p>	<p>Für einen generellen Datenaustausch ist eine Gesetzesanpassung notwendig. Datenaustausch im Einzelfall nach §69 zulässig.</p>
36	Informationsdatenbank zum bandenmäßigen Leistungsmissbrauch	<p>FGL 21 wollte beim Bekanntwerden des bLM im Jahr 2016 den gE eine Informationsdatenbank zur Verfügung stellen, mit deren Hilfe bundesweite Netzwerke besser hätten aufgedeckt werden können. Das Vorhaben scheiterte am Datenschutz. Die RDen haben Probleme, Listen mit auffälligen Personen untereinander auszutauschen, weil der Datenschutz Bedenken hat.</p>	<p>Sind diese datenschutzrechtlichen Bedenken noch aktuell? Wie könnte eine mögliche Lösung aussehen?</p>	<p>Bitte konkreten SV und Problemstellung an uns senden. 2016 war die personelle Besetzung im DS eine andere und der genannte Vorgang ist n greifbar.</p>
37	Auskunftsersuchen von Vermieter*innen/Energieversorgern	<p>Im RK SGB II findet in nicht unerheblichen Umfang LM im Kontext von KdU-Leistungen statt. Die Aufdeckung wird dadurch erschwert, dass a. die gE vom BfDI angehalten wurden, Vermieterdaten zu schwärzen und b. eine gesetzliche Auskunftsspflicht von Vermieter*innen nicht besteht.</p>	<p>Sind diese datenschutzrechtlichen Bedenken noch aktuell? Wie könnte eine mögliche Lösung aussehen?</p>	<p>Beim Schwärzen von Vermieternamen wird die BfDI höchstwahrscheinlich ihre Rechtsauffassung ändern, weil DS sich dafür eingesetzt hat. Die Änderung der Rechtsauffassung ändert jedoch nichts daran, dass die Anfragen beim Vermieter weiter off ins Leere laufen werden, da diese nicht zur Auskunft verpflichtet sind.</p>
38	Internetrecherchen	<p>Liegen Anhaltspunkte für LM vor, wären in vielen Fällen Internetrecherchen zur Sachverhaltsaufklärung sinnvoll. Die Durchsuchung von sozialen Netzwerken/Internet nach Kundendaten stellt im rechtlichen Sinne eine Datenerhebung bei Dritten dar, deren Zulässigkeit anhand des § 67a Abs. 2 S. 2 Nr. 2b SGB X zu prüfen ist. Nur in den darin normierten Ausnahmefällen kann vom Grundsatz der Ersterhebung beim Betroffenen abgewichen werden. Da die strengen rechtlichen Voraussetzungen in aller Regel nicht vorliegen, gibt es im Regelfall auch keine rechtliche Grundlage für eine derartige Durchsuchung.</p>	<p>Sind diese datenschutzrechtlichen Bedenken noch aktuell? Wie könnte eine mögliche Lösung aussehen?</p>	<p>Bei konkretem Verdacht auf Leistungsmissbrauch aus einer anderen Quelle, z.B. anonyme Anzeige, sind Recherchen möglich. Anlasslos ist eine Recherche nicht zulässig.</p>
39	Umgang mit anonymen Anzeigen	<p>Es bestehen in den gE große Unsicherheiten im Umgang mit anonymen Anzeigen. Es gibt in einigen gE Vorgaben, dass sie nicht in der E-Akte abgelegt werden dürfen. Beispielfahe Schilderung einer OWI-Fachkraft: „Anonyme Anzeigen dürfen nicht mehr in die eAkte geroutet werden, weil man ggf. bei Aktensicht über den Text auf die anzeigende Person schließen könnte. Anzeigen wurden diese Anzeigen hier ausgedruckt und in einen Papierordner geheftet“ Ohi saw sie dadurch nicht mehr. Neuerdings legt man einen Unterordner in der Bürgergeldakte in der eAkte an und schiebt die Anzeige dort rein, damit sie nicht mit versandt wird.“</p>	<p>Sind die beschriebenen Vorgaben des jeweiligen Datenschutzbeauftragten wirklich korrekt? Wie könnte eine pragmatische Lösung aussehen?</p>	<p>Wenn der Verdacht konkret ist, ist der Kunde anzuhören und damit ist die anonyme Anzeige zur Akte zu nehmen. Grundsätzlich hat der Behördeninformant das Anrecht auf Geheimhaltung. Handelt es sich aber um einen Denunzianten, hat der geschädigte Kunde einen Anspruch auf Auskunft zur Vorbereitung einer Strafanzeige. Technisch muss es so umgesetzt werden, wie der verschlossene Umschlag in der Papierakte.</p>
40	Anzeige von Straftaten, die dem JC bekannt werden, jedoch nicht im Zusammenhang mit SGB II-Leistungen stehen	<p>Es bestehen Unsicherheiten, ob Straftaten, die nicht im Zusammenhang mit SGB II-Leistungen stehen, angezeigt werden dürfen. Dazu hat mir eine OWI-Fachkraft Folgendes geschrieben: „Eingang anonyme Anzeige. LM durch illegalen Rauschgifthandel mit konkreten Hinweise auf die Verstecke in der Wohnung und Bargeld. Erhebliche Einnahmen sollen erzielt werden. Ich habe die Anzeige an die StA weitergeleitet, weil es eher strafrechtliche Verstöße (BtMG usw.) sind und nur eine Hausdurchsuchung erfolgversprechend ist.“ Angeblich habe ich gegen den Datenschutz verstoßen, weil ein Verstoß gegen das BtMG nicht im Zusammenhang mit dem SGB II stünde und ich da die Sozialdaten nicht hätte preisgeben dürfen.“</p>	<p>Sind die beschriebenen Vorgaben des jeweiligen Datenschutzbeauftragten wirklich korrekt? Wie könnte eine pragmatische Lösung aussehen?</p>	<p>Es handelt sich um keine Sozialdaten, da sie nicht im Rahmen der Aufgabenerledigung des JC/gE erhoben wurde. Es handelt sich dem Grunde nach um eine Weiterleitung an die zuständige Behörde. Bei der Weiterleitung von Nicht-Sozialdaten gelten die Übermittlungsvorschriften nach dem SGB X nicht, sondern das BDSG.</p>
41	Auskunftsersuchen der Polizei	<p>In einigen gE wird aus Angst vor Datenschutzverletzungen die Kooperation mit der Polizei abgelehnt. Originalton aus der Praxis: „Aus Angst vor Datenschutzverletzungen beantworten viele im Hause die Anfragen der Polizei gar nicht mehr, wenn diese im Rahmen ihrer strafrechtlichen Ermittlungen nachfragen. Zwar dürfen wir der Polizei wohl nicht sagen, dass der Beschuldigte im L-Bezug steht, jedoch müssen wir den uns bekannten Aufenthalt mitteilen. Und um den geht es fast immer. Anstatt also zunächst einmal zu klären, was die Polizei wissen möchte wird auf Datenschutz verwiesen und jede Antwort abgelehnt.“</p>	<p>Welche Information dürfen mit der Polizei "bedenkenlos" geteilt werden?</p>	<p>Nach § 68 SGB X darf der gegenwärtige bzw. zukünftige Aufenthaltsort mitgeteilt werden. Das betrifft insbesondere Vorsprachtermine im JC (Münchner Sozialamtsfall). Ob die Person Leistungen bezieht, darf bei § 68 SGB X nicht mitgeteilt werden.</p>
42	Auskunftsersuchen HZA - Umgang mit "Überschussdaten"	<p>Auskunftsersuchen - Umfang Für viel Arbeit und Unmut führt in den OWI-Stellen die Vorgabe, dass bei Strafanzeigen/Abgaben an HZA bei Mehrpersonengemeinschaften die Daten der Personen, die nicht verdächtig sind, zu schwärzen sind. Dies führt zu häufigen Nachfragen der Strafverfolgungsbehörden.</p>	<p>Ist dieses Vorgehen aus datenschutzrechtlicher Betrachtung notwendig? Könnte es eine IT-gestützte Möglichkeit geben, Datensätze um die "nicht benötigten" Informationen automatisiert zu bereinigen?</p>	<p>Es entspricht leider der derzeitigen Rechtsauffassung des BMAS, dass die Daten der übrigen BG-Mitgliedern geschwärzt werden müssen. Nach der Auffassung von DS dürfen diese Überschussdaten nach § 67 Abs. 3 SGB X mitübermittelt werden. Die Kinder sind zwar keine Täter, jedoch ggf. Begünstigte durch die Straftat.</p>

43	Zugriffsberechtigung	Einsicht in die E-Akte anderer gE	In einigen Fällen wäre es für die SV-Aufklärung sinnvoll, Einsicht in die E-Akte anderer gE nehmen zu können. Beispiel aus Ist es denkbar, Fachteams (z.B. OWI) mit umfangreicheren e-Hierzu sind Änderungen im fachlichen Berechtigungskonzept erforderlich. der Praxis: "Ich musste vor kurzem Unterlagen vom JC XY anfordern, weil unklar ist, wo der Kunde sich aufgehalten hat, weil er sowohl Akten-Zugriffen auszustatten? Datenschutzrechtlich dürfen <u>Sondereinheiten</u> alle Zugriffsrechte bekommen, die sie für die Aufgabenerledigung benötigen. hier, als auch dort vorgeschrieben hat. Der LS hat nach Bekanntwerden nur Leistungen 03/22 – 12/22 (gemeldet in Musterort in 12/22 vAw abgemeldet) und ab 01/24 wegen erneutem Antrag in Musterort (mit der Anschrift aus 2022) zurückgefordert. Für meine Strafanzeige wollte ich den Zeitraum 2023 abklären, weil unwahrscheinlich ist, dass der Kunde in 12/22 ausgezogen ist und in 01/24 einen neuen Antrag mit derselben Adresse stellt. Nun schaue ich mal, ob ich die Unterlagen aus dem Jahr 2023 vom JC XY bekomme..."	
44	Zugriffsberechtigung	Zugriff auf das Leistungsverfahren COLIBRI	Eine OWI-Fachkraft berichtete, dass Zugriffe auf COLIBRI aus Gründen des Datenschutzes entzogen wurden. Der Zugriff wäre zur SV-Aufklärung jedoch sinnvoll.	Ist es denkbar, Fachteams (z.B. OWI) mit COLIBRI-Zugriffen Ja, wenn entsprechende fachliche Begründungen für die Aufgabenerledigung vorliegen. auszustatten?
45	Datendokumentation	Aktenführung/ Speicherung von Beweismitteln	Oftmals werden Beweismittel aus Gründen des Datenschutzes nicht zur Akte genommen (Kontoauszüge, Pässeinträge), während sie gespeichert und von befugten MA abgerufen werden dürfen?	Durch die strikte Beachtung der Anlage 1 zur Arbeitshilfe „schanke Akte“, denn dort ist geregelt, welche Unterlagen beweisrelevant sind und welche nicht. (z.B. Kontoauszüge ja, Personalausweis nein, Pässeintrag ja).
46	Sonstiges	Observationen	Einige Sachverhalte können ohne Observation der betroffenen Person nicht aufgedeckt werden. Beispiel: Es besteht der Verdacht auf Schwarzarbeit, der Kunde leugnet allerdings, eine Tätigkeit auszuüben. Observationen sind jedoch nicht zulässig (Weisungslage der BA und des Zolls).	Gemäß § 67 e SGB X i.V.m. § 69 SGB X darf der Zoll bei Außenprüfungen fragen, ob Leistungen bezogen werden und bei der AA/JC nachfragen, ob diese Einkünfte aus der Tätigkeit angegeben wurden. Dies funktioniert jedoch nur bei Fällen, in denen der vermeidliche Arbeitgeber bekannt ist. In dem beschriebenen Sachverhalt könnte lediglich ein persönliches Gespräch mit dem Kunden und eine geschickte Gesprächsführung ggf. Hinweise für eine tatsächliche Beschäftigung liefern.
47	Auskunftsersuchen	Auskunftsersuchen der BA bei Dritten (z.B. Aus der Praxis wurden uns immer wieder Fälle bekannt, in denen ein/e Steuerberater/in, eine Ärztin/ein Arzt oder eine Rechtsanwältin/ein Rechtsanwalt Betroffene/r in einem OWI-Ermittlungsverfahren sind. In diesen Fällen fehlen oft die persönlichen Daten der/des Betroffenen und diese werden dann bei der zuständigen Steuerberater-, Ärzte- bzw. Rechtsanwaltskammer erfragt. Im Großteil der Fälle wird aber unter Berufung auf den Datenschutz die Auskunft nicht erteilt und unsere OWI-Teams müssen sich anderweitig behelfen oder ggf. einen möglichen Bußgeldbescheid z. B. an die dahinterstehende GbR adressieren. Sollten Sie diese Thematik weiterverfolgen und vertieft in die Analyse einsteigen wollen, müssten bei den Praktiker/innen Beispielsfälle gesammelt werden, um herauszufinden, auf welche datenschutzrechtliche Vorschriften sich die Kammern bei der Auskunftsverweigerung berufen (wenn Ihnen nicht ein solcher Fall direkt von Praktiker/innen im Rahmen Ihrer Anfrage gemeldet wird). Hier wäre dann unsere Bereitschaft zu prüfen, inwiefern eine Gesetzesänderung/-anpassung erforderlich ist, damit die erforderlichen Auskünfte der BA als Ermittlungsbehörde erteilt werden dürfen.	Wie müsste eine Anfrage an bspw. eine Ärztekammer begründet sein, um eine umfangliche Auskunft, insb. der Privatadresse zu erhalten?	Grundsätzlich sind nach § 67 a SGB X Sozialdaten immer beim Betroffenen zu erheben. Eine Abfrage bei Dritten kommt nur höchst ausnahmsweise in Betracht, wenn die übermittelnde Stelle zur Übermittlung an die BA befugt ist. Die Ärztekammer hat keine Übermittlungsbefugnis gegenüber der BA/G. Der Fachbereich FGL 21 teilt mit: 1. Grundsätzlich gilt, dass für im Bußgeldverfahren zu verarbeitende personenbezogene Daten die Vorschriften des Teils 3 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gelten. Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das 2. Kapitel des SGB X sind nicht anzuwenden. 2. Im Verwaltungsverfahren ist die Privatschrift der verantwortlich handelnden Person nicht erforderlich, weil sich das Auskunftsersuchen gegen den AG richtet. 3. Wird eine Auskunft nicht erteilt und ist die verantwortlich handelnde Person nicht bekannt, kann ein BG-Verfahren gegen unbekannt eingeleitet werden. In diesem Fall gilt § 46 Abs. 2 OWIG und die Vorschriften der StPO sind anwendbar. Danach hat die Verfolgungsbehörde, soweit das OWIG nichts anderes bestimmt, im Bußgeldverfahren dieselben Rechte und Pflichten wie die Staatsanwaltschaft bei der Verfolgung von Straftaten. Was bedeutet das konkret? Grundsätzlich sind die JC dann befugt, von allen Behörden Auskünfte zu verlangen und Ermittlungen jeder Art durchzuführen, also Beweise zu erheben. Das bedeutet regelmäßig, die möglichen Zeugen (z. B. Personalsachbearbeiter) zu vernehmen. Daneben stehen noch viele weitere strafprozessuale Maßnahmen zur Verfügung.
48	Datenaustausch	Kommunikationswege zum Datenaustausch größerer Datenmengen	In dem von mir angesprochenen Fall mit den übersandten Videos, die leider wegen der IT-Sicherheitsbestimmungen der BA/Welche alternativen Kommunikationswege zum nicht zugestellt werden konnten, bestanden durchaus Zweifel daran, inwiefern die datenschutzrechtlichen Bestimmungen Datenaustausch (auch größerer Datenmengen) zwischen einer Kontaktaufnahme zur Polizei entgegen stehen könnten. Hierbei war PeRiskoP hilfreich und es wurde eine Anzeige erstellt. Behörden gibt es?	* Behördenpostfach * Post * USB-Safe-Stick * <u>Jeder</u> Externe kann zur verschlüsselten Mail-Kommunikation mit der BA eingeladen werden.
49	Datenaustausch	Datenaustausch - Plattform/ Formate	Ein Arbeitgeber ist in mehreren Fällen auffällig geworden. Da dieser Arbeitgeber auch über die Stadtgrenzen hinaus aktiv ist/Welche alternativen Kommunikationswege zum übernahm die Regionaldirektion NRW die Koordination zwischen Zoll und Jobcentern. Datenaustausch (auch größerer Datenmengen) zwischen Der Zoll forderte im Rahmen seiner Ermittlungen aus den Leistungsakten Unterlagen an. Diese sollten an den Zoll übermitteln/Behörden gibt es? Übermittlung per verschlüsselter Mail nicht möglich, da die Dateigrößen zu groß sind. Auch wurde dieser Kanal vom Zoll als nicht sicher genug eingestuft. Für die Weiterleitung von Dokumenten an andere Behörden, wurde von der BA eine Ablage eingerichtet. Diese durfte laut DSB des Zoll aber auch nicht genutzt werden. Nach Rücksprache DSB JC X und DSB Zoll, wurde die Ablage dann doch als Übertragungsmöglichkeit in Betracht gezogen. Die Freigabe durch den DSB Zoll erfolgte jedoch erneut nicht. Ein Safe-Stick wurde auf Grund der monatlichen Kosten abgelehnt. Es erfolgt jetzt eine Einladung an den Zoll, um die Daten im Haus auf einen MAP zu speichern, die dann vom Zoll auf ein Speichermedium des Zolls gezogen werden können. Bis jetzt hat das Verfahren ca. 6 Wochen Zeit in Anspruch genommen.	* Behördenpostfach * Post * USB-Safe-Stick * <u>Jeder</u> Externe kann zur verschlüsselten Mail-Kommunikation mit der BA eingeladen werden.
50	Datenaustausch	Weiterleitung von Anzeigen an zKT	Dürfen Anzeigen, die Menschen mit Wohnsitz im Bezirk einer § 69 SGB X erlaubt Datenübermittlungen auch bei Sozialleistungsmissbrauch zulasten anderer Sozialleistungsträger. Nein, keine Erfassung zKT betreffen, an diese (schriftlich) weitergeleitet werden?	erlaubt.
51	Datenaustausch	Weiterleitung von Anzeigen an JC	Dürfen die Daten in der KRM-IT-Anwendung erfasst werden (zur Nachverfolgung und Abbildung der Arbeit)?	Ja, nach § 69 Abs.1 Satz 2 SGB X i.V.m. § 50 Abs. 1 SGB II.
52	Datenaustausch	Weiterleitung von Anzeigen an andere Sozialleistungsträger	Dürfen Leistungsmissbrauchsverdachtsanzeigen direkt an die örtlichen Jobcenter weitergeleitet werden?	Ja, jeweils an den geschädigten Sozialleistungsträger (§ 69 Abs.1 Satz 2 SGB X)
53	Datenerhebung	Mietverträge (SGB II)	Die Leistungsbeziehenden müssen den Nachweis zu den Mietkosten erbringen, § 22 SGBII. Dies ist auf verschiedene Weise möglich. Viele JC haben dazu Vordrucke entwickelt, um die erforderlichen Informationen auf einem Dokument zu haben. notwendig, um eine automatisierten Abgleich zu Mietverträge sind jedenfalls im Original nicht einzuscannen (Bluelist). In der Arbeitshilfe zur Bekämpfung von systematischer Leistungsmissbrauch der Zentrale wird die Möglichkeit beschrieben, auffällige = straffällige Vermietende in einer Liste zu erfassen und bei der Fallprüfung heranzuziehen. Digitalisierte Daten könnten effizienter und schneller ausgewertet werden. Der verstärkte Abgleich mit dem Melderegister sowie Katasteramt bedeutet eine Ausweitung der rechtlichen Möglichkeiten. Bislang besteht die Möglichkeit im Einzelfall, § 52 a SGBII.	Der Mietvertrag ist zum Nachweis der Kosten für die Unterkunft ausreichend. Selbstgestaltete Vordrucke der gE/JC sollten nicht verwendet werden, da Vermieter gegenüber dem JC/G nicht auskunftsverpflichtend ist. Um einen automatisierten Abgleich zu erhalten, wäre eine gesetzliche Änderung notwendig.

54 Datenerhebung	Untervermietung/ Mieteinnahmen (SGB II) § 52 SGBII regelt, dass Kapitalerträge/Zinserträge im Rahmen des automatisierten Datenabgleich vom Bundeszentralamt föhnd solche Datenabgleiche denkbar? Welche gesetzlichen Steuern mitgeteilt werden (§ 45 d Abs. 1 EStG, § 45 e EStG). Für Angaben zu Mieteinnahmen fehlt eine Rechtsgrundlage. Voraussetzungen müssten ggf. dafür geschaffen werden? Gegenüber dem JC sind ggf. alle Einnahmen anzugeben. Gegenüber den Finanzämtern ggf. nur die Mieteinnahmen > 520 EUR/Kalenderjahr, da ab dann steuerpflichtig. Dieser Punkt betrifft die Frage, welche Daten hätte denn das Finanzamt überhaupt. Was ist, wenn der Steuerpflichtige nicht angibt? Gibt es dann eine andere Quelle für die Info? – M.E. ja – nämlich dann, wenn die Antragsstellen im SGBII auf Plattformen agieren und zum Beispiel mehrfach auf einer Plattform wie air bnb Wohnraum anbieten. Hier greift satl 1.1.2023 das Plattformtransparenzgesetz. Plattformbetreibende sind verpflichtet, dem Bundeszentralamt für Steuern zu melden, wenn auf -> derselben Plattform -> mindestens 30 x oder -> im Wert von mind. 2.000 EUR „Einkommen“ erzielt wird. Ich gehe davon aus, das erstmals zum Januar 2024 solche Daten gemeldet wurden. Allerdings können Eheleute bzw. zwei Mitglieder einer BG mit jeweils eigenem Account auftreten oder auf verschiedenen Plattformen „unterhalb der Schwellenwerte“ agieren und die Regelung im Interesse der BG „unterlaufen“.	Es wird ein regelmäßiger Datenaustausch gewünscht. *Es besteht bislang nur im Einzelfall die Möglichkeit anzufragen bei den Kfz-Zulassungsstellen *Auslandskonten *Nicht angegebene Einkommen aus sozialen Medien (YouTube, TikTok) - Hier greift das Plattformtransparenzgesetz (siehe unter 2.). Meines Wissens betrifft es alle Plattformen und löst die Meldepflicht für Sachverhalte aus, die gewerblichen Charakter haben.	Sind solche Datenabgleiche denkbar? Welche gesetzlichen Voraussetzungen müssten ggf. dafür geschaffen werden?	Dies ist eine rein fachliche und keine datenschutzrechtliche Fragestellung. Fraglich ist, wie Einnahmen aus B&B-Vermietungen rechtlich einzuordnen sind. Dies ist vom zuständigen Fachbereich vorerst zu klären.
55 Datenerhebung	Anpassung des automatisierten Datenabgleichs - Verschleierung von Vermögenswerten (z.B. Luxusfahrzeuge)	Es wird ein regelmäßiger Datenaustausch gewünscht. *Es besteht bislang nur im Einzelfall die Möglichkeit anzufragen bei den Kfz-Zulassungsstellen *Auslandskonten *Nicht angegebene Einkommen aus sozialen Medien (YouTube, TikTok) - Hier greift das Plattformtransparenzgesetz (siehe unter 2.). Meines Wissens betrifft es alle Plattformen und löst die Meldepflicht für Sachverhalte aus, die gewerblichen Charakter haben.	Sind solche Datenabgleiche denkbar? Welche gesetzlichen Voraussetzungen müssten ggf. dafür geschaffen werden?	Die bestehenden Datenabgleiche sind im § 51 SGB II geregelt. Sollte dieser ergänzt werden, bedarf es einer Rechtsänderung.
56 Datenaustausch	Einfachere Kommunikation mit der Polizei	Hier wäre aus meiner Sicht zu klären, ob es sich im Alltag nicht um ein Problem der Auslegung von Normen handelt und Rechtsunsicherheiten beim Begriff „Anfangsverdacht“. Im Zweifel kann an die Staatsanwaltschaft abgeben werden. Es ist Sache der Staatsanwaltschaft zu prüfen und zu entscheiden, ob ein Anfangsverdacht besteht. Sie kann mit ihren Ermittlungsmöglichkeiten helfen, das herauszufinden.	Wie müsste eine Anfrage einer Ermittlungsbehörde begründet sein, um eine umfangreiche Auskunft von der BA zu erhalten? Ist eine richterlicher Beschluss immer zwingend notwendig?	Der Anfangsverdacht gilt nur für die Staatsanwaltschaft. Das JC darf schon weit unterhalb dieser Schwelle Fälle abgeben. sein, um eine umfangreiche Auskunft von der BA zu erhalten?
57 Auskunftersuchen	Auskunftersuchen der BA bei Dritten (KK, HZA)	Gemeldete Fallbeispiele aus Sicht eines Operativen Service: Es gab es zumindest während der Pandemie Fallgestaltungen im KuG, die für die Aufklärung bzw. in der Zusammenarbeit mit Dritten zum Leistungsmissbrauch hinderlich waren. -Zusammenarbeit mit den Hauptzollämtern hinsichtlich Auskünfte unsererseits an die HZA aus Datenschutzgründen nicht immer möglich gewesen. -Auskünfte Krankenkassen zur Ermittlung von etwaigen Leistungsmissbrauch, unser Auskunftersuchen zu Arbeitnehmerdaten bei den Krankenkassen, aus Datenschutzgründen keine Angaben seitens der Krankenkassen möglich (z.B. zur Aufklärung von Scheinbeschäftigungen). -Datenschutz bei Auskunftersuchen im Jobcenter, ob dortiger Leistungsbezug bei abgerechneten Kurzarbeitern, verhindert weitere Informationen.	Wie müsste eine Anfrage begründet sein, um eine umfangreiche Auskunft von den Krankenkassen und Jobcentern zu erhalten?	Die KK und JC dürfen auf Grundlage des § 69 SGB X Sozialdaten übermitteln, soweit dies zur Bekämpfung von Sozialleistungsmissbrauch erforderlich ist. In der Anfrage muss dargelegt werden, inwieweit die Information fachlich benötigt wird, damit die übermittelnde Stelle prüfen kann, ob sie zur Übermittlung befugt ist (§ 67d Abs. 2 SGB X).
58 Zugriffsberechtigung	Eingeschränkter Zugriff auf diverse Fachverfahren	Es gibt auch systematischen Leistungsmissbrauch im Insolvenzgeld z.B. aufgrund von Scheinbeschäftigungen. Datenschutz behindert die Arbeit dahingehend auch intern, dass die Fachprogramme (Verbis – nicht alle Vermerke lesbar, eAkte keinen Zugriff auf andere Akten anderer Cluster) nicht für die Sachbearbeitung zugänglich sind.	Welche Zugriffe und Austausche sind aus datenschutzrechtlicher Betrachtung möglich?	Sowohl das TUK, als auch das faBK stecken jeweils die rechtlichen Rahmen der Berechtigungsvergabe im Regelfall ab. Was konkret im Einzelfall vergeben wird, entscheidet die Führungskraft anhand der Aufgabenerledigung. Wenn eine fachliche Begründung vorliegt, dann liegen keine datenschutzrechtlichen Bedenken vor.
59 Sonstiges	Anpassung Meldeschlüssel Krankengeld (51)	Rechtsgrundlage für Meldeschlüssel zur DRV, hier der Meldeschlüssel für Krankengeld Tatmuster: (Aus dem europäischen Ausland) über Scheinarbeit nach der erforderlichen Mindestzeit ins Krankengeld, Ausschöpfen des Krankengeldes, und dann den so gewonnenen ALG-Anspruch geltend machen. Ausgangsfall: Ein und derselbe Kunde mit verschiedenen Identitäten auf. Er hat unterschiedliche Versicherungsnummern, unterschiedliche Lichtbildausweise (> 10). Zeitlicher Ablauf: 1. (Angbliche) Einreisetermin 2. Kurze Zeit später ein SV-pflichtiges Beschäftigungsverhältnis (angeblich; Reinigungsgewerbe) – stellt sich erst später bei vertiefter Ermittlung durch Ermittlungsbehörden als Scheinarbeitsverhältnis dar. 3. Nach ca. 2-3 Monaten dann Krank. Im Grunde genau nach Ablauf der für Krankengeld erforderlichen Wartezeit. 4. Krankengeldbezug. Wird voll ausgeschöpft. 5. Beiträge sind ggf. gezahlt worden. Ergebnis: „Beschäftigung“ und das Krankengeld führen zu scheinbar einem Anspruch auf Arbeitslosengeld. Auszahlung folgt. Das Ganze macht der Kunde nicht nur einmal, sondern hintereinander weg, zeitweise Krankengeldbezug überschneidend. Natürlich immer bei einer anderen (z.T. völlig unbekanntem) Krankenversicherung. Für uns ist das bei der Entscheidung über den einzelnen Antrag nicht erkennbar. Daher hinaus wird in der Zeit der angeblichen Beschäftigung Kurzarbeitergeld versucht abzurechnen. Eine Analyse durch EFM nach Fällen mit diesem Tatmuster könnten ggf. erleichtert werden, wenn Krankengeld einen separaten Meldeschlüssel erhält.	Da der Meldeschlüssel 51 viele persönliche Konstellationen umfasst und dies datenschutzkonform ist, stellt sich die Frage, ob eine Ausdifferenzierung (51.1 o.ä.) datenschutzkonform ist?	Lässt sich leider nicht direkt beantworten. Zuständig für die Festlegung und Änderung von Meldeschlüsseln im DEÜV-Meldeverfahren ist nicht ein einzelner Akteur allein, sondern es han sich um ein abgestimmtes Verfahren mehrerer Stellen, koordiniert durch den GKV-Spitzenverband. Beteiligt sind dabei die DRV Bund, die BA, die ITSG (Informationstechnische Servicestelle der gesetzlichen Krankenversicherung GmbH) und das BMAS. Ein Datenaustausch ist laut Stabstelle Datenschutz nach § 69 SGB X denkbar. Es ist eine fachliche Begründung notwendig. Das BMAS wäre in diesem Fall zu beteiligen.
60 Datenaustausch	Verdacht Scheinunternehmung	Bei Verdacht auf Scheinunternehmen: Wie gelingt ein schneller Informationsaustausch zwischen den VersicherungsweigerWie gelingt ein schneller Informationsaustausch zwischen den Versicherungsweiger und der Finanzverwaltung? Dafür fehlt meines Erachtens eine Rechtsgrundlage. Bislang geht es für mich wahrnehmbar nur über ein Ermittlungsverfahren im Einzelfall. Im besten Fall gibt es Überblickswissen bei der Staatsanwaltschaft für Wirtschaftskriminalität.	Verdacht auf reine Briefkastenfirma/Scheinfirma vor?	Nein, Rechtsgrundlage ist vorhanden. Um diesen Rahmen optimal auszunutzen, müssen vor Ort die Strukturen und Prozesse optimiert werden.
61 Datenaustausch	Briefkastenfirma - Informationsaustausch mit dem Finanzamt	1. Praxisfall: Briefkastenfirma Vermittlungen laufen, um über Anfangsverdacht ja/nein in der TF LM zu entscheiden, Strafverdacht steht nicht fest! Das HZA ist nicht im Boot. Vor Ort ist nur ein Briefkasten auffindbar (Verdacht auf Scheinfirma-tätigkeit?). Die GmbH wird verkauft Der bisherige StB legt sein Mandat nieder. OS erhält keine Unterlagen zur Prüfung. > In aller Regel ist datenschutzkonformer Austausch mit FA problematisch. Ein initiativer Hinweis an FA bei Verdacht auf Steuertraftat ist möglich, § 116 AO. Wenn HZA im Boot gewesen wäre, dann hat HZA Schnittstelle zu FA. > Wo finde ich m o g l i c h e Rechtsgrundlagen für die Zusammenarbeit mit dem FA ? • § 71 Abs.1 Nr.3 SGB X (Sicherung des Steueraufkommens) • §§ 111ff. In Verbindung mit §§ 30 ff. , insb. 31 a AO • § 116 AO ist zu prüfen – setzt den Verdacht einer Steuertraftat voraus (s. Notizen) • §§ 1, 2 Abs.4, 6 SchwarzArbG (Zusammenarbeitsbehörden des HZA, im Fall war HZA nicht im Boot)	Darf TF OS initiativ Hinweis an das FA geben, es liege Verdacht auf reine Briefkastenfirma/Scheinfirma vor? Erhalten wir vom Finanzamt (FA) Informationen zur Geschäftstätigkeit vor/während KuG-Bezuges?	Hinweis darf erteilt werden nach § 71 SGB X. Datenschutzrechtliche Hürden einer möglichen Rückantwort an die BA muss das Finanzamt prüfen.

62 Sonstiges	Datenaustausch	<p>HINWEIS: Im ALG könnte sich auch ein Verdacht auf Leistungsmissbrauch ergeben, wenn Scheinbeschäftigung vorliegt bzw. das Arbeitsentgelt falsch/zu hoch angegeben wird. Hinweis generell zu E-Solutions und Prüfung der AN-Eigenschaft: Bitte Punkt 3.2 der Information 201805005 vom 22.05.2018 - Erweiterung der Dienste im eSolution-Portal - beachten (nur Meldezeiten, keine Beitragszeiten).</p> <p>Zusammenarbeit mit Finanzbehörden: Das Persönliche Gespräch und ein persönliches Kennen erleichtern den Austausch zu Möglichkeiten und Grenzen des Datenaustausches. Wenn die eigenen Ermittlungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind (die Suche über Datenbanken, das Internet (inkl. Soziale Netzwerke, Northdata ...), das Handels- und Gewereregister) besteht ggf. eine höhere Aufgeschlossenheit zur Unterstützung im Rahmen des dann konkret rechtlich Möglichen. Vielfache Realität ist, dass keine Geschäftsunterlagen vorgelegt werden können und die Bezifferung eines Schadens seitens der BA nur schwer möglich ist. Die Arbeitnehmer-Steuerstellen wissen, welche Betriebe für wie viele Beschäftigten Lohnsteuer (monatlich/halbjährlich, jährlich) abgeführt wurden/werden. Ob von dort eine anonymisierte Information gegeben werden kann, prüft das Finanzamt und ist kein Selbstläufer. Eine Erleichterung könnte das geplante Gesetzgebungsverfahren zu § 31 a Abgabenordnung bringen: es ist geplant die Norm insoweit zu ergänzen, dass nach § 30 AO geschützte Daten auch für die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche (Schadensersatzansprüche) offenbart werden dürfen. Wünschenswert: Datenbank der BA zu den bei der BA versicherten Personen?</p>	<p>Wie weit ist das genannte Gesetzesvorhaben bereits? Wäre eine gemeinsame Datenbank aus datenschutzrechtlicher Sicht realisierbar?</p>	Hierzu liegen DS noch keine Informationen vor.
--------------	----------------	---	--	--